

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr



Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Niedersachsen und Bremen



Niedersachsen



Hochwasserrisiken managen

Für Niedersachsen und Bremen hat der Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung. Dies gilt für die Küste ebenso wie für das Binnenland. Hochwasserereignisse entstehen durch extreme Wetterlagen und lassen sich daher nicht verhindern. Die von einem Hochwasser ausgehenden Risiken und Gefahren können jedoch verringert werden. Dieses Ziel wird mit der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) verfolgt, die mit der Novelle 2009 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht umgesetzt wurde. Ziel der Richtlinie: Hochwasserrisiken deutlich machen und die Hochwasservorsorge und das Risikomanagement verbessern. Im Mittelpunkt steht die Vermeidung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die Schutzgüter

- ♦ die menschliche Gesundheit,
- ♦ die Umwelt,
- ♦ das Kulturerbe und
- ♦ die wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Schritt für Schritt zum Hochwasserrisikomanagementplan

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in drei Schritten:

1. In einem ersten Schritt wurden bis Ende 2011 Risikogebiete an den Binnengewässern und der Küste ermittelt und der EU mitgeteilt. Die Karte der Risikogebiete finden Sie in Abbildung 4.
2. In einem zweiten Schritt sind bis Ende 2013 die Risikogebiete in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten darzustellen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Bremische Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) arbeiten derzeit an diesem Umsetzungsschritt.
3. Bis Ende 2015 werden Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen sein, die die Maßnahmen beschreiben, mit denen die Bürger und die Verantwortlichen den Gefahren des Hochwassers begegnen können.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der Arbeitsschritte erfolgt alle sechs Jahre.

Grundgedanke der Richtlinie ist ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel, die nachteiligen Hochwasserfolgen zu verringern. Hierbei liegt der Schwerpunkt nicht nur auf baulichen, sondern insbesondere auf vorsorgenden Maßnahmen.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos	22.12.2011														
Hochwassergefahren- und Risikokarten	22.12.2013														
Hochwasserrisikomanagementpläne	22.12.2015														
Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos (alle 6 Jahre)	22.12.2018														
Fortschreibung der Hochwassergefahren- und Risikokarten (alle 6 Jahre)	22.12.2019														
Fortschreibung des Hochwasserrisikomanagementplans (alle 6 Jahre)	22.12.2021														

Tabelle 1: Zeitplan zur Umsetzung der HWRM-RL

Schritt 1: Ergebnis der Bewertung der Hochwasserrisiken - die Risikogewässer in Niedersachsen und Bremen

Ziel der vorläufigen Bewertung war es, die Gebiete bzw. Gewässer zu bestimmen, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten wird. Hierbei waren insbesondere die relevanten Risiken für die oben genannten Schutzgüter zu erfassen und zu beurteilen. Die vorläufige Risikobewertung erfolgte auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen. Hauptkriterium war, dass bedeutsame nachteilige Folgen durch ein historisches Hochwasser belegt sind oder für wahrscheinlich gehalten werden.

Die Gewässer wurden flussgebietsbezogen betrachtet, das heißt von der Quelle bis zur Mündung mit allen Zuflüssen. Ausschlaggebend sind somit nicht Staats- und Ländergrenzen, sondern die Grenzen der hydrologischen Einzugsgebiete. Die für Niedersachsen relevanten Flussgebietseinheiten sind die der Weser, der Elbe, der Ems, des Rheins und für Bremen die der Weser. Für diese Flussgebietseinheiten bestehen Gemeinschaften, die länderübergreifend bedeutsame wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Entscheidungen zur Reinhaltung und zum Hochwasserschutz abstimmen.

Für Niedersachsen und Bremen wurden im Binnenland sowie an der Küste Risikogebiete mit einer Gewässer- bzw. Küstlänge von insgesamt ca. 3.000 km festgestellt. Das Ergebnis der vorläufigen Bewertung für Niedersachsen sowie weitere Informationen sind unter www.hwrm-rl.niedersachsen.de zu finden. Die Ergebnisse aus Bremen sind unter www.hochwasserrisikomanagement-bremen.de eingestellt.

In Bremen werden Hochwasserereignisse der Ochtum, der Lesum und der Wümme sowie der Geeste in Bremerhaven von einem maßgeblichen Hochwasserereignis der Weser überlagert. Daher wurden diese Gewässer nicht explizit aufgenommen.

Das Küstengebiet wurde als gesondertes Risikogebiet betrachtet, da dort eine Gefahr durch Sturmfluten besteht. Soweit im Risikogebiet Küste eine Gefahr durch Binnenhochwasser besteht, wird dieser Aspekt bei der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ebenfalls berücksichtigt.

Flussgebiet Weser			Flussgebiet Elbe	Flussgebiet Ems	Flussgebiet Rhein
Aller			Elbe	Hase	Dinkel
Beckendorfer Beeke			Ilmenau	Ems	Vechte
Blumenthaler Aue			Jeetze(l)		
Böhme	Innerste	Schönebecker Aue	Oste		
Emmer	Lachte	Schunter			
Fuhse	Leine	Werra			
Fulda	Ochtum	Weser			
Große Aue	Oker	Westaue			
Hamme	Örtze	Wietze			
Hunte	Rhume	Wümme			
Ihle					

Tabelle 2: Gewässer in Bremen und Niedersachsen mit Abschnitten, die ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen

Schritt 2: Bestehende Hochwassergefahren und Risiken

In einem zweiten Schritt sind bis Ende 2013 die in der vorläufigen Bewertung festgelegten Risikogebiete in ihrer flächenhaften Ausdehnung in Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten darzustellen.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für häufige, mittlere und seltene Hochwasserereignisse erstellt und enthalten neben den überschwemmten Flächen auch die jeweiligen Wassertiefen. Hochwasserrisikokarten zeigen darüber hinaus die potentiellen hochwasserbedingten Auswirkungen der unterschiedlichen Hochwasserszenarien. Die Karten dienen vor allem dazu, Hochwassergefahren besser einschätzen zu können, um daraus geeignete Schutz- oder Vorsorgemaßnahmen abzuleiten. Im Falle der grenzüberschreitenden Flüsse (z.B. Elbe und Ems) bedingt die flussgebietsbezogene Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten einen vorherigen länderübergreifenden Informationsaustausch.

Schritt 3: Die Risikomanagementpläne – Vorgehen und Rechtswirkung

Bis Ende 2015 sind unter Einbindung der örtlichen Akteure Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Auf Basis der erarbeiteten Karten sind die für den Hochwasserschutz vor Ort zuständigen Kommunen und Verbände aufgefordert Maßnahmen zu entwickeln, mit denen den Gefahren des Hochwassers begegnet werden kann. Der NLWKN moderiert den Prozess der Planerstellung unter Einbindung aller Akteure. In Bremen ist der SUBV für die Aufstellung der Pläne verantwortlich.

Die HWRM-RL verpflichtet die Länder Niedersachsen und Bremen nicht, für die zuständigen Kommunen und Deichverbände Hochwasserschutzanlagen zu planen und zu bauen.

Vielmehr ist es Aufgabe der Länder, Hochwasserbewusstsein zu schaffen. In den Hochwasserrisikomanagementplänen müssen ausdrücklich nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken betrachtet werden, sondern insbesondere auch vorsorgende Maßnahmen wie eine angemessene Berücksichtigung dieser Belange in der Bauleitplanung, hochwasserangepasste Bauweisen oder auch Verbesserungen bei den Warndiensten und dem Katastrophenschutz. Es geht darum, alles das, was an bewährten Instrumenten aus den verschiedenen Rechtsbereichen vorhanden ist, in einem Plan zusammenzutragen.

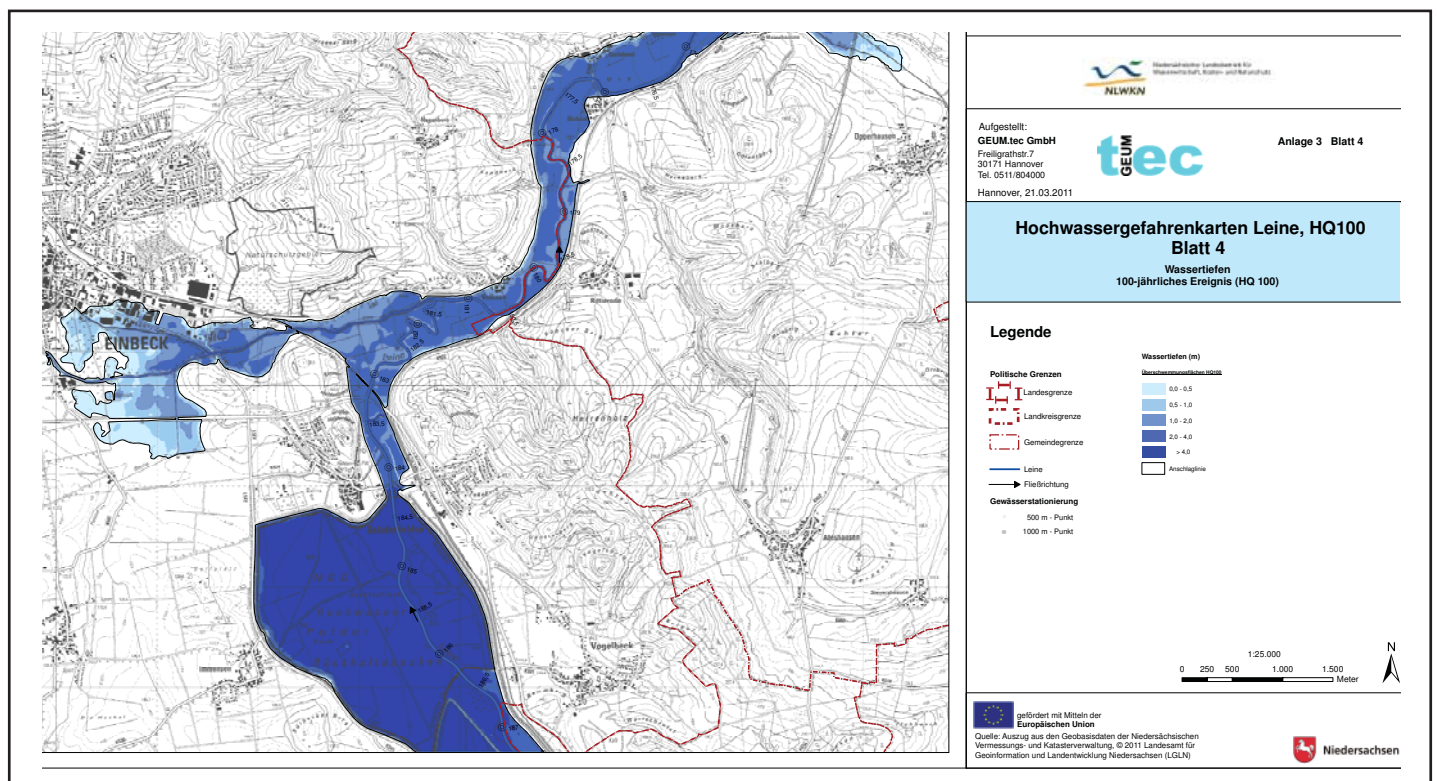


Abbildung 1: Beispiel einer Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit

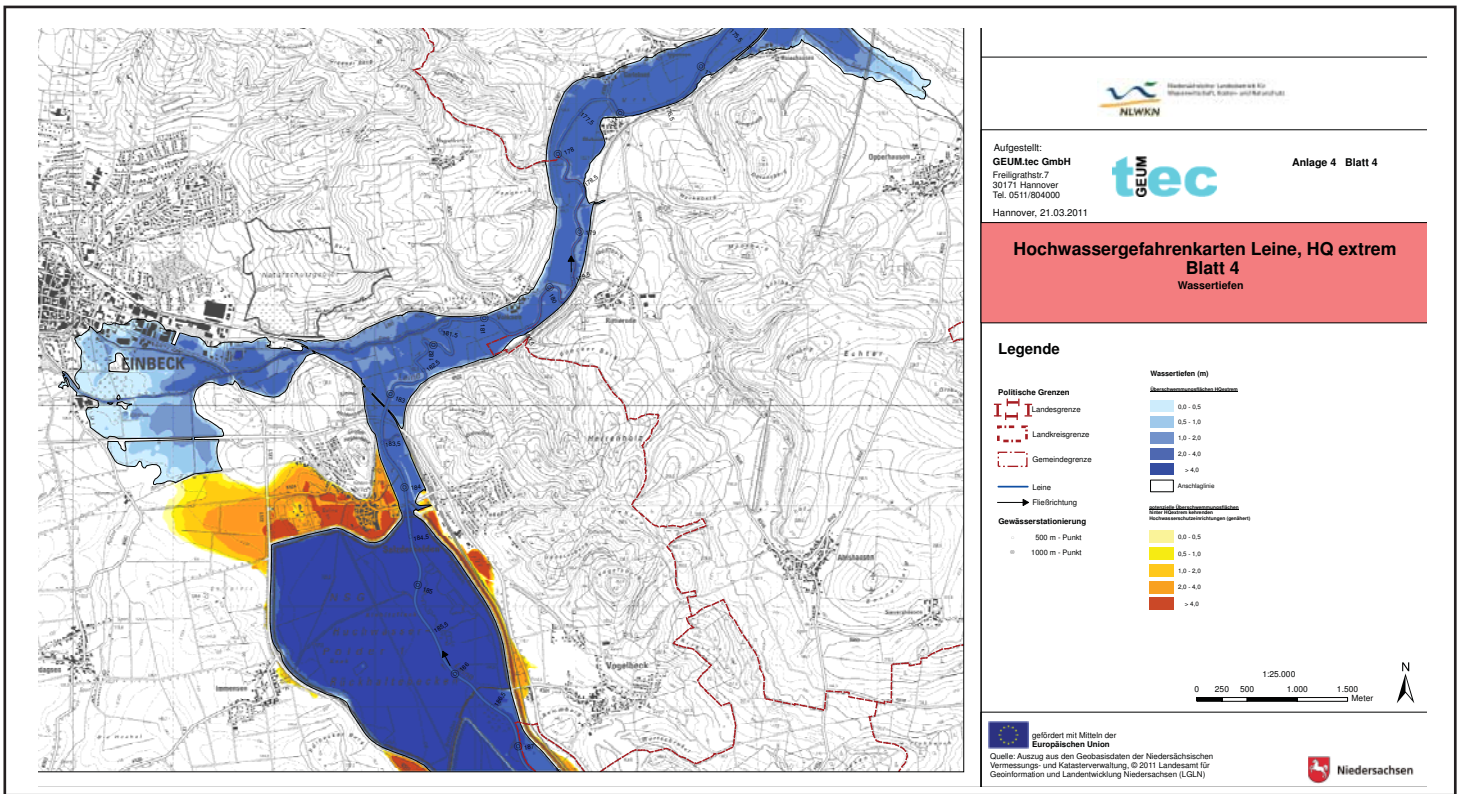


Abbildung 2: Beispiel einer Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasserereignis mit seltener Eintrittswahrscheinlichkeit

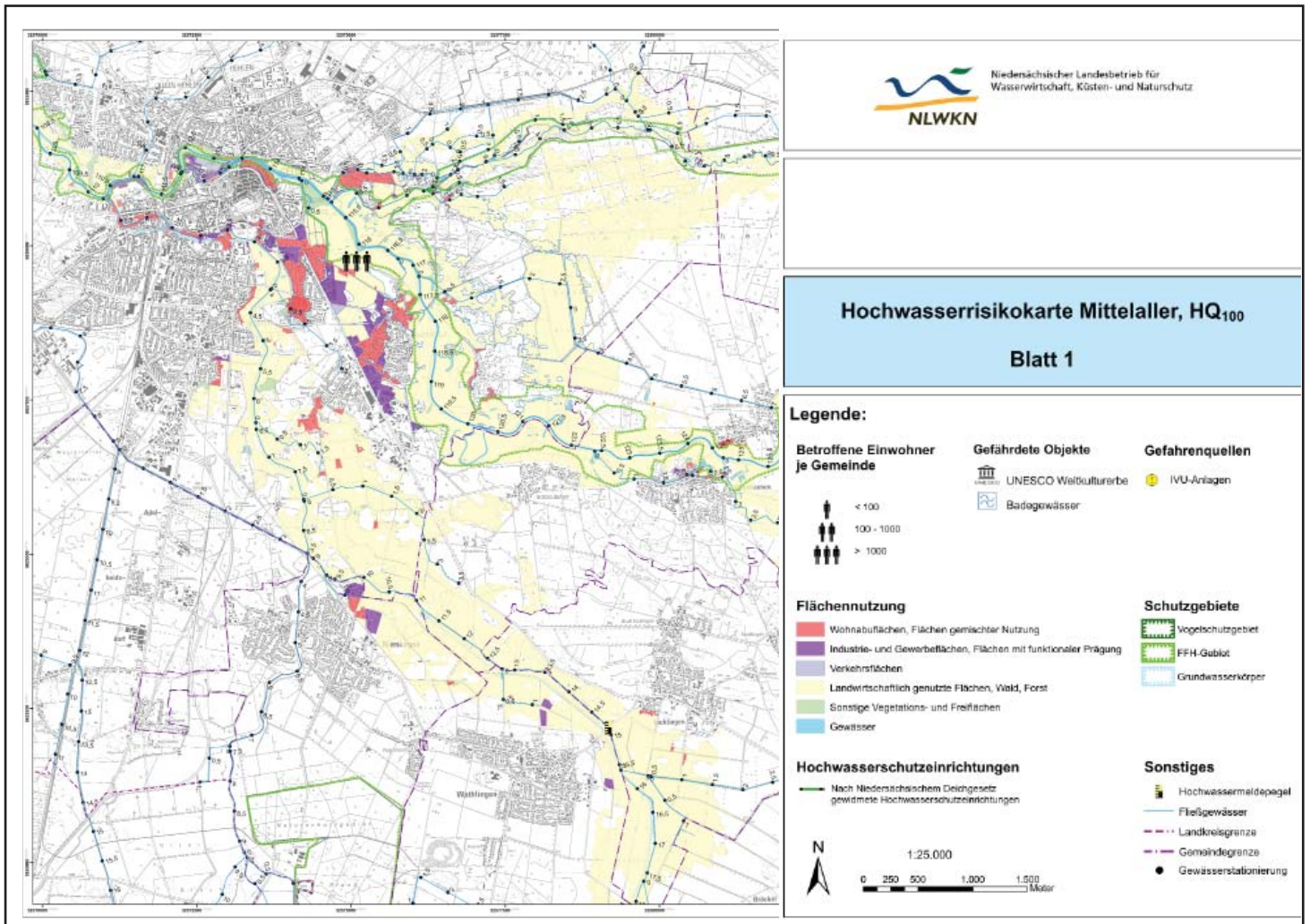


Abbildung 3: Beispiel einer Hochwasserrisikokarte für ein mittleres Hochwasserereignis

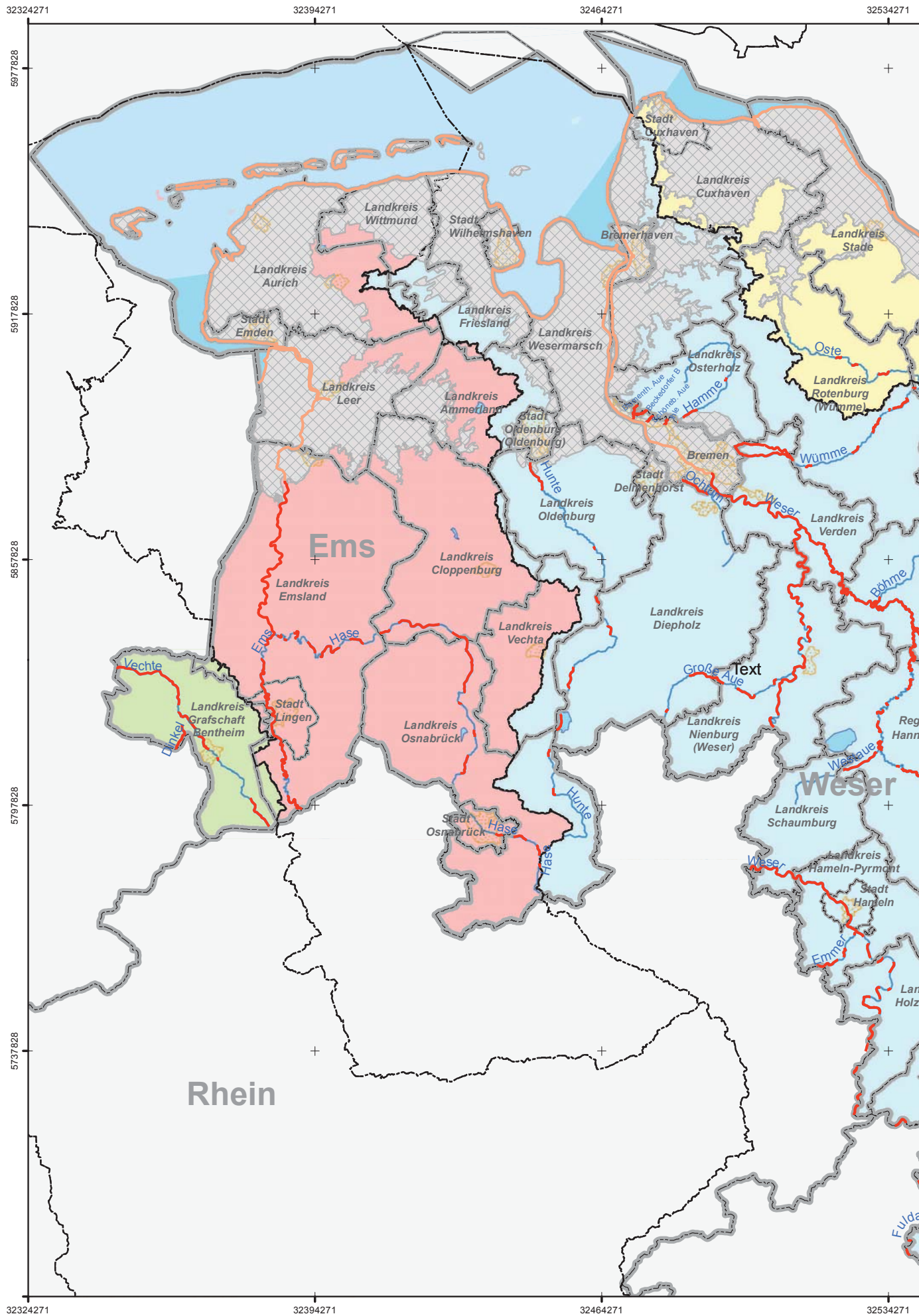


Abbildung 4: Beispiel einer Hochwassergefahrenkarte für ein Hochwasserereignis mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit



Karte der Gebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete)

gem. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 1 WHG

**Risikogebiete
Niedersachsen und Bremen**

- Binnenland
- Küste

Administrative Grenzen

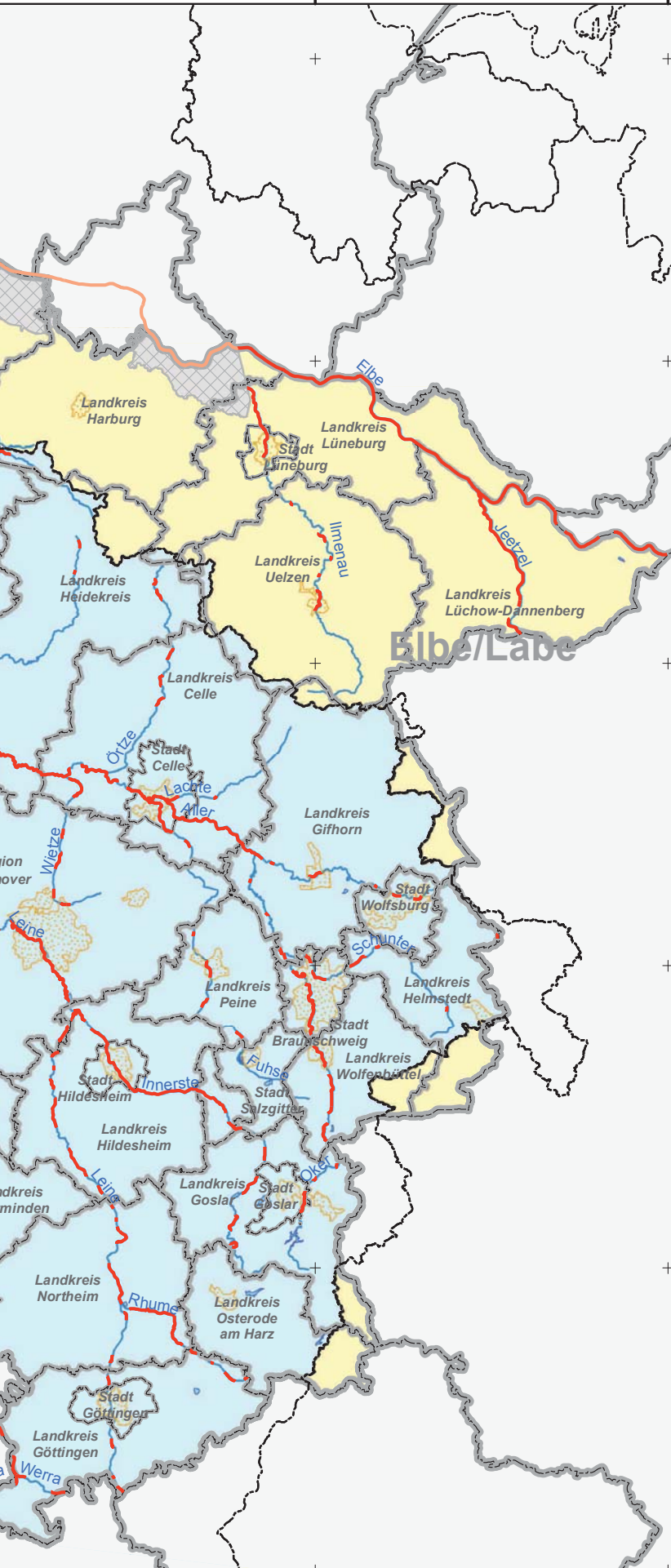
- Untere Wasserbehörden
- Landesgrenzen

Sonstiges

- Küstengebiete
- größere Ortslagen
- Seen
- Küstengewässer
- Übergangsgewässer
- Fließgewässer

Flussgebietseinheiten

- Rhein
- Ems
- Weser
- Elbe



Aufgestellt: NLWKN, 30.10.2012

Raumbezug: Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universal Transverse Mercator Zone 32 Nord
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



ATKIS, DLM 1000, Copyright Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2011



Niedersachsen



Mit der Novelle des WHG wurde die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) mit der Umsetzung der HWRM-RL verknüpft. Die Ausweisung von ÜSG erfolgt daher in Niedersachsen auf zwei Ebenen: Vorrangig und bis Ende 2013 sind die ÜSG an Risikogewässern vorläufig zu sichern und festzusetzen. Darüber hinaus gilt in Niedersachsen nach wie vor die „Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind“ vom 26.11.2007 (GVBl. S. 669). Diese Verordnung wurde mit der Novelle des NWG in geltendes Recht überführt (vgl. § 115 Abs. 1 NWG), so dass auch an diesen Gewässerstrecken Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind.

Eine direkte Rechtsfolge resultiert nicht aus den Risikogebieten, sondern nur aus den vorläufig gesicherten oder gesetzlich als Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Diese werden auf Grundlage eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Wiederkehrintervall 100 Jahre) durch die unteren Wasserbehörden festgesetzt. In diesen Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften nach §78 WHG, wie z.B. Bauverbote oder besondere Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Wie in Niedersachsen sind auch in Bremen bis Ende 2013 innerhalb der Risikogebiete Überschwemmungsgebiete auszuweisen. Bis dahin gelten die durch Anordnung einstweilig sichergestellten Überschwemmungsgebiete. Zudem können nach § 57 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) auch in Gebieten, die überwiegend von Gezeiten beeinflusst werden, hochwassergefährdete Gebiete ausgewiesen werden.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne selbst entfalten keine direkte Rechtswirkung. Sie dienen vorrangig dazu, Betroffene sowie Verantwortliche für Hochwasserschutz und Gefahrenabwehr über bestehende Risiken zu informieren. Damit sind sie eine wichtige Grundlage für alle Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements. Mittelbare Rechtsfolgen ergeben sich jedoch aus Vorschriften für die Wasserwirtschaft, die gemeindliche Bauleitplanung, die Regionalplanung sowie für die öffentlichen oder privaten Betroffenen selbst im Rahmen der Eigenvorsorge.

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover

E-Mail: poststelle@mu.niedersachsen.de
www.umwelt.niedersachsen.de

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen

www.umwelt.bremen.de

November 2012

Fotos: Hochwassersituation im Elbetal und Stadtansicht Hitzacker
(B. Königstedt, BRV Elbtalau)

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.